Auswirkungen des Washingtoner Artenschutzabkommens (CITES) für verschiedene Stakeholder in der Musikindustrie



Abbildung 1: Gitarrenbau, Quelle: (Voigt-Luthiers Gitarren, 2018)

Im Auftrag von Swiss Wood Solutions AG

Autor: Elias Wick

Lektorat Teil Deutschland: PD Dr. habil. Gerald Koch, Thünen Institut für Holzforschung

November, 2018



Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	i
Abkürzungsverzeichnis	
1. Vom Rohholz zur Welttournee	
2. Auswirkungen auf Instrumentenbauer in Deutschland	
3 und was ist mit den Musikern?	
4. Fazit und Alternativen zu CITES geschützten Hölzern	11
Anhang	
Literaturverzeichnis	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gitarrenbau	1
Abbildung 2: Fallbeispiel Wertschöpfungskette Musikinstrument und CITES Richtlinien	
Abbildung 3: CITES-Listungsdaten der Holzart <i>Dalbergia</i>	13
Abbildung 4: Bedeutung CITES für Musiker	14

Abkürzungsverzeichnis

AMA Australian Music Association BfN Bundesamt für Naturschutz in Bonn Deutschland (CITES-Management Authority Deutschland) **BMU** Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit **BLV** Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (CITES-Management Authority Schweiz) **CITES** Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora

CAFIM Confederation of European Music Industries

GDM Gesamtverband Deutscher Musikfachgeschäfte e.V.

BDMH Bundesverband der Deutschen Musikinstrumentenhersteller e.V. **FWS** U.S. Fish and Wildlife Service (CITES-Management Authority USA)

MIC Musical Instrument Certificate

METI Ministry of Economy, Trade and Industry Japan (CITES-Management Authority Japan)

SOMM Society of Music Merchants e.V. TEC **Travelling Exhibition Certificate USDA** U.S. Department of Agriculture



1. Vom Rohholz zur Welttournee

Fallbeispiel

In Mosambik werden am 2. Januar 2017 zehn Grenadillbäume (afrikanisches Grenadill - *Dalbergia melanoxylon*) geschlagen. Einer davon hat im Kern des Stammes die gewünschte einheitliche schwarze Farbe und wird nach Hamburg exportiert. Die übrigen neun bleiben liegen und "verrotten" im Wald. In Hamburg verarbeitet die Fa. «Hanse Holz» den Stamm weiter zu Schnittholz, welche weiter an den deutschen Gitarrenbauer «Meier-Gitarren» verkauft werden. Der Gitarrenbauer baut aus dem importierten Grenadill anschließend Gitarrenböden für seine Gitarren daraus. Eine weitere Gitarre baut er aus Holz derselben Spezies, welches er seit 1990 im Holzlager hat. Die Gitarre mit dem frisch importierten Grenadill wird nach Zürich an die Profimusikerin «Sandra Sachsler» verkauft. Sandra Sachsler macht mit der neuen Gitarre eine Tournee von Zürich nach New York, Melbourne, Tokyo und zurück nach Zürich.¹

CITES-Vorgaben

Alle oben genannten Stakeholder der Musikindustrie, vom industriellen Holzhändler, zur Sägerei, welche die Stämme zu Schnittholz verarbeitet, zum Gitarrenbauer und zur Musikerin als Endabnehmerin, haben bei ihrer jeweiligen Geschäftstätigkeit auf internationale und nationale gesetzliche Vorgaben zum Artenschutz zu achten.

Diese sind in der Handelskonvention CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) geregelt. Heute wird 1-5 Prozent der weltweiten Nutzung von Tropenhölzern für den Bau von hochwertigen Musikinstrumenten verwendet.²

Strengere Vorgaben seit 2. Jan. 2017 Am 2. Januar 2017 sind die Vorgaben zur Umsetzung des CITES-Übereinkommens verschärft worden, da weitere Holzarten in das Übereinkommen aufgenommen wurden und Änderungen bei der Zuteilung zu den Anhängen bzw. Änderungen bei den Anmerkungen erfolgten, welche die Bedingungen für den Handel regeln.³ (siehe Mitteilung BLV, Mai 2018)

Für viele Instrumentenbauer fällt insbesondere die Aufnahme aller Palisander-Arten (*Dalbergia* spp.) ins Gewicht. Die Vereinigung europäischer Instrumentenbauer (CAFIM) schätzt, dass im ersten Quartal 2017 – nach der Aufnahme von Hölzern der Gattung *Dalbergia* spp. – der Verkauf von Musikinstrumenten, welche diese Hölzer beinhalten, weltweit um 20 Prozent zurückgegangen ist.⁴ Dieser Rückgang wird durch Marktanalysen von Music Trades erhärtet.⁵ Diese Analyse gibt einen Überblick über die unter CITES gelisteten Holzarten, welche für den Instrumentenbau relevant sind, und fasst die aktuellen Voraussetzungen für unterschiedliche Anspruchsgruppen (Instrumentenhersteller und Musiker) betreffend dem Umgang mit CITES gelisteten Hölzern auf. Dabei wird ein Fokus auf Instrumentenbauer aus Deutschland, der Schweiz und der USA gesetzt.



¹ Die verwendeten Namen sind fiktiv. Der beschriebene Prozess vom Rohholz zur Tournee mit der Gitarre aus Grenadill ist aber ein denkbares Szenario in der Realität.

² CAFIM, 2017

³ Anhang I: Enthält *unmittelbar* gefährdete Holzarten, die nur in speziellen Fällen gehandelt werden dürfen

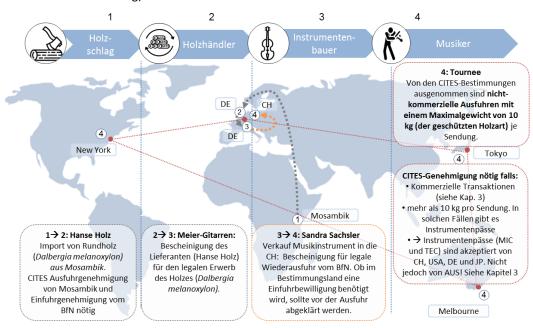
Anhang II: Enthält *nicht unmittelbar* gefährdete Holzarten, bei welchen der Handel aber kontrolliert wird, um eine Ausbeutung zu verhindern Anhang III: Enthält Holzarten, welche *mindestens in einem Mitgliedstaat geschützt* sind. Vertragsstaaten sind gebeten, das (die) jeweiligen Mitgliedsländer bei der Kontrolle des Handels der Holzart zu unterstützen.

Anmerkungen (Annotations) zu den Anhängen regeln, dass der Handel mit gewissen Holzarten in spezifischen Formen durch die CITES Richtlinien kontrolliert werden.

⁴ CAFIM, 2017

⁵ Majeski, 2018

Mit Bezug zum Eingangsbeispiel werden folgend praktische Auswirkungen der Vorgaben zur Umsetzung des CITES-Übereinkommens für Instrumentenbauer aus der Schweiz sowie für Musiker, welche internationale Konzerttourneen planen, aufgezeigt (Abbildung 2 zeigt eine vereinfachte Darstellung).



- Transaktionen Instrumentenbauer (Rundholz und Schnittholz) → Transaktionen Instrumentenbauer (Gitarre)
- Tournee Musiker-in

Abbildung 2: Fallbeispiel Wertschöpfungskette Musikinstrument und CITES Vorgaben, Quelle: eigene Darstellung

2. Auswirkungen auf Instrumentenbauer in Deutschland

Nachfolgend wird auf bestehende Vorgaben gemäß Branchenverbänden und Aussagen aus Expertengesprächen eingegangen. Die Vorgaben betreffen jeweils Holzarten, welche in den CITES-Anhängen I-III (Stand 4. Oktober 2017) gelistet sind. Im Anhang ist ein Auszug von Holzarten mit den jeweiligen Vorgaben zur Umsetzung des CITES-Übereinkommens ersichtlich (Stand 4. Oktober 2017). Es sind Holzarten gelistet, welche häufig im Instrumentenbau verwendet werden. Zusätzlich zu den CITES Vorgaben haben einige Länder nationale Vorschriften. Im Textteil werden drei Handlungsfelder beschrieben: *Umgang mit bestehendem Bestand an CITES gelisteten Hölzern; Import von Holz oder Erzeugnissen aus CITES gelisteten Hölzern Export von Instrumenten aus CITES gelisteten Hölzern.* Einleitend wird jeweils auf die allgemeine Praxis hingewiesen. In den Textboxen wird spezifisch auf Grenadill (*Dalbergia melanoxylon*) eingegangen.

Bestehender Bestand an CITES gelisteten Hölzern

Seit dem 2. Januar 2017 müssen alle Einzelhändler sowie Hersteller und Vertriebe (Importeure) von Instrumenten, die einen Anteil von geschützten Hölzern aufweisen, sowohl über ihren Bestand Buch führen als auch eine "qualifizierte Rechnung" bei jedem Verkauf erstellen. Produkte, die vor dem 2. Januar 2017 importiert wurden, müssen als Vorerwerbsware bei der zuständigen Landesstelle gemeldet werden. Seit der Umsetzung der Neuregelung im EU-Recht, haben Instrumentenbauer wie Einzelhändler die Pflicht, die Inventurdaten der betroffenen Produkte inklusive Altbestände – "tagaktuell und dauerhaft, geordnet und zeitgerecht" zu sichern und diese Aufzeichnungen der Landesbehörde auf deren Verlangen zugänglich zu machen. Je nach Bundesland und Region ist das Landratsamt oder das Regierungspräsidium hierfür zuständig. Eine Liste mit den zuständigen Behörden findet sich hier. Da das Format für die Dokumentation zwischen den Bundesländern variieren kann, wird empfohlen, sich bei den zuständigen Behörden zu informieren. Wer der Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt oder das Buch auf Verlangen der Behörde nicht zur Prüfung aushändigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.

Fallbeispiel Grenadill: Bestehender Bestand

Der deutsche Gitarrenbauer Meier-Gitarren ist verpflichtet, den Lagerbestand an Hölzern, die unter die CITES Artenschutzbestimmungen fallen und vor dem 2. Januar 2017 importiert wurden, bei den zuständigen Behörden als Vorerwerbsware zu melden. Dazu gehört sein Lagerbestand an Grenadill. Im Inventar muss neben dem Produkt (z.B. Gitarre) und dessen Inventurwert ebenfalls die Menge, Bezeichnung der betroffenen Teile (z.B. Gitarrenboden), die betroffene Holzart mit Handelsnamen (Grenadill) und botanischem Namen (*Dalbergia melanoxylon*) und das Gewicht (z.B. 350 Gramm) angegeben werden.



⁶ Auf der qualifizierten Rechnung sollten Nummer und Ausstellungsdatum der Einfuhrgenehmigung verwendeter Hölzer/Instrumente, das Ursprungsland, die Nummer und das Ausstellungsdatum des CITES-Exportdokumentes sowie die wissenschaftlichen Artennamen vermerkt sein. (SOMM e.V, GDM e.V, & BDMH e.V, 2016)

⁷ SOMM e.V, GDM e.V, & BDMH e.V, 2016

⁸ BMU, 2018

Import von CITES gelisteten Holzarten

Für Importeure von Holzarten in die EU oder Schweiz, die unter den CITES Artenschutzvorgaben stehen, ist ein CITES Export- oder Reexport Dokument erforderlich, das im Herkunftsland von amtlicher Stelle bestätigt worden ist. Mit dem Dokument und den anderen Handelspapieren kann beim Bundesamt für Naturschutz (BfN) eine kostenpflichtige Einfuhrerlaubnis beantragt werden. Seit dem 02.01.2017 ist der Import der neu gelisteten (über 250) Palisander-Arten (*Dalbergia* spp.), aber auch von Bubinga und African rosewood (*Pterocarpus erinaceus*) ohne Begleitdokument nicht mehr möglich. 10

Fallbeispiel
Grenadill: Import
DE

Seit dem 2. Januar 2017 ist beim Import von Grenadill eine CITES-Genehmigung nötig. Dies gilt sowohl für den Import von Fertigprodukten als auch für Rohholz oder Schnittholz. Gemäß Fallbeispiel in Abbildung 2, braucht der Gitarrenbauer Meier Gitarren, beim Direktimport aus Mosambik eine Ausfuhrbewilligung des Herkunftslandes und eine Einfuhrerlaubnis des BfN. Bezieht er das Holz von einem Händler in Deutschland braucht er eine Bescheinigung des Lieferanten (hier Hanse Holz SA).

Verkauf von Instrumenten mit Komponenten aus CITES gelistetem Holz innerhalb Deutschlands¹¹

Instrumentenbauer in Deutschland sind verpflichtet, ihren Kunden Informationen weiterzugeben, welche den legalen Erwerb des Instrumentes bestätigen. In den Verkaufsdokumenten müssen folgende Punkte vermerkt werden: Verwendete Materialien laut Verordnung (EG) 338/97¹²; die Nummer und das Ausstellungsdatum des CITES-Einfuhrdokumentes und der Einfuhrerlaubnis. Die Handelsrechnung ist vom Kunden als Dokument aufzubewahren und bestätigt die legale Verwendung betroffener Hölzer.¹³

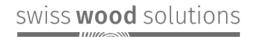
Fallbeispiel Grenadill: Verkauf innerhalb DE

Für den Verkauf innerhalb Deutschlands muss der Instrumentenbauer Meier-Gitarren auf der Rechnung die Nummer und das Ausstellungsdatum der Einfuhrgenehmigung und des CITES-Exportdokumentes des Ursprungslandes (gemäß Fallbeispiel Mosambik) sowie die Bezeichnung der betroffenen Teile (Gitarrenboden), den botanischen Namen (*Dalbergia melanoxylon*) und das Gewicht angeben. Der Kunde sollte informiert werden, dass bei einem allfälligen Weiterverkauf des Instrumentes innerhalb der EU, diese Informationen ebenfalls auf der Rechnung vermerkt werden müssen.

Verkauf von Instrumenten mit Komponenten aus CITES gelistetem Holz an Kunden außerhalb der EU

Instrumentenbauer in Deutschland, die Produkte (bspw. ganze Musikinstrumente oder auch nur Bestandteile) in Drittstaaten (Nicht-EU-Ausland) exportieren, müssen von der zuständigen Landesbehörde in Deutschland eine «Vorlagebescheinigung» einfordern. Die Vorlagebescheinigung ist kostenpflichtig und bestätigt den legalen Einsatz und die Menge betroffener Hölzer im betreffenden Instrument. Die Vorlagebescheinigung kann nur dann ausgestellt werden, wenn die geschützten Hölzer zuvor als Vorerwerbsware und/oder nachfolgende Wareneingänge der Landesbehörde mitgeteilt wurden und das Landesamt diese

¹³ SOMM e.V, GDM e.V, & BDMH e.V, 2016



⁹ SOMM e.V, GDM e.V, & BDMH e.V, 2016

¹⁰ ebd

¹¹ für den gewerblichen Verkauf an Kunden in die EU gelten dieselben Regelungen (SOMM e.V, GDM e.V, & BDMH e.V, 2016)

¹² Bezeichnung der betroffenen Teile mit Handelsnamen, botanischem Namen und Gewicht, zum Beispiel: Griffbrett, indischer Palisander, *Dalbergia latifolia*, 120 Gramm

Ware registriert hat. Im zweiten Schritt muss beim Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN) eine kostenpflichtige Ausfuhrbescheinigung beantragt werden, die zusammen mit den sonstigen Ausfuhrdokumenten den Export erlaubt. Für Produkte, die ab Januar 2017 mit einer CITES Bescheinigung aus Drittstaaten importiert wurden und in der Nachfolge in Drittstaaten reexportiert werden (Wiederausfuhr), ist keine Vorlagebescheinigung erforderlich. In diesem Fall kann beim BfN direkt ein Antrag auf Wiederausfuhr gestellt werden.¹⁴

Fallbeispiel Grenadill: Verkauf außerhalb der EU

Für den Verkauf des Instrumentes in die Schweiz an die Profimusikerin Sandra Sachsler, muss der Instrumentenbauer Meier-Gitarren keine Vorlagebescheinigung beim zuständigen Landesamt einholen, sofern er die erforderlichen CITES Bescheinigungen des Herkunftslandes und die Einfuhrgenehmigung der betreffenden Holzart (hier Grenadill aus Mosambik) hat. Mit diesen Dokumenten kann der Gitarrenbauer direkt beim BfN einen Antrag auf Wiederausfuhr stellen. Allgemein gilt, dass sich der Instrumentenbauer in Deutschland über die Einfuhrbedingungen im spezifischen Empfängerland erkundigen muss, sofern er ins Nicht-EU-Ausland exportiert.

Herausforderungen für Importeure in der Praxis Für holzanatomische Experten und Sachverständige (CITES-Hölzer) wie PD Dr. habil. Gerald Koch, vom Thünen Institut für Holzforschung in Hamburg ist klar, dass mit den neuen Vorgaben bei Behörden sowie bei den im Holzhandel beteiligten Akteuren neue Herausforderungen entstehen. Dazu gehört beispielsweise die eindeutige Bestimmung der über 250 neu gelisteten Palisanderarten (*Dalbergia* spp.).¹⁵



¹⁴ SOMM e.V, GDM e.V, & BDMH e.V, 2016

¹⁵ Koch & Haag, 2017

3. und was ist mit den Musikern?

Grundsätzlich haben auch Musiker und Orchester, welche auf einer Tournee unterschiedliche Länder besuchen, mit einem höheren Aufwand zur Vorbereitung von Zollangelegenheiten zu rechnen. Obwohl das CITES-Übereinkommen Ausnahmen für Musiker und private Reisende vorsieht sowie sogenannte Instrumentenpässe (MIC und TEC) die Grenzübertritte mit Instrumenten vereinfachen, kursieren einige Geschichten, welche von der Beschlagnahmung von Instrumenten mit geschützten Holzarten berichten. Die International Federation of Musicians (FIM) schlägt deshalb vor, sich vor Tourneen intensiv mit der jeweiligen CITES-Umsetzungspraxis der relevanten Länder auseinanderzusetzen, um keinen Unannehmlichkeiten bei Grenzübertritten zu begegnen. FIM hat dafür einen Guide ausgearbeitet welcher hier einzusehen ist.

Unter anderem in Anmerkung #15 zu den in den Anhängen I-III gelisteten Hölzern werden Ausnahmen für nicht-kommerzielle Transaktionen im Zusammenhang mit geschützten Hölzern gemacht (siehe Anhang). Die Beachtung der Anmerkung ist insgesamt von großer Bedeutung, da darin die Produktgruppen und Verarbeitungsstufen (z.B. nur Unterschutzstellung von Rohholz) sowie Ausnahmen bezeichnet werden.

Nicht kommerzielle Transaktionen Als nicht-kommerziell gilt unter anderem der Grenzübertritt mit Instrumenten zu bezahlten und unbezahlten Musikperformances. Andere Ausnahmen umfassen: *Persönlicher Gebrauch; Produktion von Musikstücken (records); Lehre; Ausstellung in einem Museum (z.B. Instrument); Teilnahme an Wettbewerben (z.B. Musikwettbewerb).* Grenzübertritte zur Reparatur oder zu Garantiezwecken von Instrumenten gelten ebenfalls als nicht-kommerziell, solange der Eigentümer derselbe bleibt. Alle oben genannten Punkte unterliegen der Bedingung, dass das Instrument nicht verkauft wird und dass es wieder in das Ausgangsland zurückkehrt. Für nicht-kommerzielle Transaktionen gemäss obiger Definition gilt ebenfalls die Gewichtsbeschränkung von 10 kg. Obwohl unterschiedliche Interpretationen vorliegen, gilt gemäss Vorgabe CITES, dass die Gewichtslimite von 10 kg der geschützten Holzart pro Sendung und nicht für jedes einzelne Instrument zu interpretieren ist. ¹⁷ Für solche nicht-kommerzielle Transaktionen sind somit keine CITES-Import- und Exportgenehmigungen nötig. ¹⁸

Kommerzielle Transaktionen Als kommerziell gilt vor allem, wenn der Grenzübertritt dem Verkauf des Instrumentes im anderen Land dient. Hier gilt es aber auch, auf unterschiedliche Auslegungen zu achten. Als kommerziell gilt auch die Teilnahme an Handelsmessen. 19

Der Instrumentenpass Im Jahr 2013 verabschiedeten die CITES Vertragsstaaten eine Resolution, in der sie sich dafür aussprachen, dass die nationalen CITES-Behörden sogenannte Instrumentenpässe (MIC TEC) ausstellen können, um das Reisen mit Instrumenten aus geschützten tierischen und pflanzlichen Materialien zu vereinfachen. 2015 wurde diese Resolution im EU-Recht umgesetzt. Mit einem Musical Instrument Certificate (MIC) können Private und Musiker internationale Grenzen überschreiten, selbst wenn das Instrument geschützte Holzarten enthält, für Orchester besteht die Möglichkeit ein Travelling Exhibition Certificate (TEC) zu beantragen.²⁰ Bei der Ausstellung

¹⁸ ebo



¹⁶ Internation Federation of Musicians (FIM) & PEARL, 2018

¹⁷ ebd.

¹⁹ U.S Fish and Wildlife Service (FWS), 2018, Question 2

²⁰siehe dazu Anhang Abbildung 4

eines MIC ist bei der Antragsstellung neben den verwendeten Holzarten (wissenschaftlichen Namen), Ursprungsland, etc. auch nachzuweisen, dass der Grenzübertritt einem nicht-kommerziellen Hintergrund unterliegt. Für Reisen ausserhalb der EU mit einem Instrument, das Arten des CITES Anhang I (z.B. *Dalbergia nigra*) enthält, ist ein solcher Pass zwingend. Für Reisen ausschliesslich innerhalb der EU ist kein MIC oder TEC nötig.²¹

Gemäss der EU Direktion für Umwelt, dem FWS der USA und der Schweizer CITES Behörde ist für die Einreise mit einem Instrument aus *Dalbergia*-Arten (ausgenommen *Dalbergia nigra*) sowie für Instrumente aus Bubinga (*Guibourtia demeusei, Guibourtia pellegriniana* oder *Guibourtia tessmannii*) unter der Bedingung einer nicht-kommerziellen Transaktion (siehe oben) und falls weniger als 10 kg des betroffenen Holzes je Einheit (Instrument) verbaut wurde, keine MIC und TEC nötig. ²² In Australien sind die Instrumentenpässe (MIC und TEC) gänzlich ungültig, hauptsächlich weil sie nicht mit dem elektronischen Zollerfassungssystem vereinbar sind. Wer also ein Instrument aus CITES gelisteten Hölzern in Australien einführen möchte, braucht gemäss CITES-Übereinkommen eine CITES-Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes und eine Einfuhrbewilligung der Australischen Behörden. ²³ Die Einfuhr von Instrumenten zu nichtkommerziellen Zwecken entspricht der Auslegung von oben. ²⁴

Während der nächsten CITES-Vertragsstaatenkonferenz (Conference of the Parties CoP19) 2019 soll erneut diskutiert werden, wie mit nicht-kommerziellen Transaktionen umgegangen wird. Aufgrund dynamischer Änderungen und unterschiedlicher Auslegungen zwischen den Mitgliedstaaten, wird darauf verwiesen, dass der Kontakt mit der jeweiligen CITES Behörde vor Reiseantritt zu empfehlen ist.



²¹2018, FIM, Crossing Boarders - A Guide for Musicians

²²U.S Fish and Wildlife Service (FWS), 2018, Question 2 & 54; European Commission Directorate-General Environment, 2017, Question 12; Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), 2018.

²³ Australian Department of Environment and Energy, 2013

²⁴ Walker, 2017

Fallbeispiel Sandra Sachsler

Im Fallbeispiel wird das Instrument, bei welchem Holz der Spezies *Dalbergia melanoxylon* – geschlagen am 2. Januar in Mosambik – verbaut wurde, an Sandra Sachsler nach Zürich verkauft. Sandra Sachsler macht damit eine Tournee von Zürich nach New York, Melbourne und Tokyo. Da es sich um verarbeitetes Holz der neugelisteten Arten handelt und weniger als 10 kg beinhaltet, braucht Sandra Sachsler für ihre Konzerte in Zürich und New York weder ein CITES-Ausfuhrzeugnis des Herkunftslandes noch eine CITES-Einfuhrgenehmigung und auch keinen Instrumentenpass). Auch in Australien (Melbourne) und Japan (Tokyo) wird die Einfuhr des Instrumentes für nicht-kommerzielle Zwecke und unter Einhaltung der Gewichtslimite erlaubt.

Falls Teile der Gitarre jedoch aus Anhang I gelisteten Arten bestehen (z.B. *Dalbergia nigra*) wird die Sache komplizierter. Für die Einreise mit dem Instrument in die Schweiz und in die USA kann ein Instrumentenpass beantragt (MIC) und beim Zoll vorgewiesen werden. In Australien ist dieser Pass nicht gültig, es braucht also ein CITES-Ausfuhrzeugnis des Herkunftslandes und eine CITES-Einfuhrgenehmigung der australischen Behörden (Australian Department of Environment and Energy, 2013). Auch in Japan braucht es für den Import von Produkten oder Bestandteilen von Arten, die im Anhang I gelistet sind, ein CITES-Ausfuhrzeugnis des Herkunftslandes und eine CITES-Einfuhrgenehmigung (Ministry of Environment, Trade and Industry Japan (METI), 2018). Für die Ausreise aus Australien bzw. Japan wird wiederum ein CITES-Ausfuhrzeugnis von Australien bzw. Japan benötigt und eine CITES-Einfuhrgenehmigung des Landes, in welches Sandra Sachsler als nächstes reist (gilt auch für die Rückreise in die Schweiz).

4. Fazit und Alternativen zu CITES geschützten Hölzern

Unklarheiten bei der Umsetzung Seit dem 2. Januar 2017 ist die Lage für den Handel, die Herstellung und das Reisen mit Instrumenten, bestehend aus CITES gelisteten Holzarten, ungleich komplizierter. Noch immer stehen mehr Fragezeichen als Fakten im Raum. Diverse Branchenverbände haben bereits Leitfäden herausgegeben, aber auch bei diesen handelt es sich häufig um Empfehlungen. In der EU sind die neuen CITES Listungen seit dem 4. Februar 2017 in Kraft. Wie die neuen Vorgaben zur Umsetzung des CITES-Übereinkommen in den einzelnen Mitgliedsstaaten (auch ausserhalb der EU) umgesetzt werden, muss sich erst noch zeigen. Schon heute sind Unterschiede bemerkbar. Basierend auf den heutigen Vorgaben, ist davon auszugehen, dass Händler und Instrumentenbauer mit einem deutlich höheren Aufwand konfrontiert sind als Musiker.

Verschärfung 2019?

Alternativen

Einige Experten vermuten, dass mit der nächsten CITES-Vertragsstaatenkonferenz CoP19, im Mai 2019 eine zusätzliche Verschärfung für den Handel mit Ebenholz (Ebony) der Gattung Diospyros spp. erwartet wird. Auch diese Hölzer sind beim Instrumentenbau sehr beliebt. Sollten zusätzliche Beschränkungen durch die CITES-Vertragsstaatenkonferenz verabschiedet werden, wäre dies wiederum mit neuen Herausforderungen für die Instrumentenhersteller verbunden. Während noch unklar ist, wie auf internationaler Ebene die neuen Vorgaben zur Umsetzung des CITES-Übereinkommens im Bereich Holz effektiv umgesetzt werden können, arbeiten verschiedene Firmen an technologischen Innovationen, welche die Edelhölzer auch im Bereich der Musikindustrie ersetzen sollen. In Finnland wurde ein Holzfaserverbundstoff (Flaxwood) entwickelt, welcher bereits bei einigen Herstellern als Ersatz für Ebenholz verwendet wird.²⁵ Der Deutsche Geigenbauer GEWA nutzt den Verbundstoff beispielsweise zur Herstellung von Griffbrettchen.²⁶ Andere Instrumentenbauer testen lokale Alternativen zu Tropenhölzern. Der britische Geigenbauer Roger Hansell beispielsweise, testet «einheimische» Alternativen wie Birnbaum oder Schwarzdorn zur Herstellung von Geigen. Neben tropischen Harthölzern wie Ebenholz (Diospyros spp.) oder Grenadill (Dalbergia melanoxylon) offeriert er seinen Kunden also auch nachhaltige, einheimische Alternativen. In Amerika experimentiert Eric Meyer, ein Spezialist für Fittings bei Streichinstrumenten, mit einheimischem Holz wie Mountain Mahogany, einem der härtesten Hölzer Nordamerikas.²⁷

Swiss Wood Solutions geht einen anderen Weg und setzt dabei im Gegensatz zu anderen Firmen vollständig auf die Modifikation von bestehenden natürlichen Ressourcen: Schweizer Holz. Swiss Wood Solutions vereint Holzexperten aus der Industrie, Forschung und Entwicklung. Begonnen hat alles 2014, als ein Geigenbauer in Kontakt mit Forschern der Professur Wood Materials Science an der ETH Zürich getreten ist, um sich über Alternativen zu tropischen Hölzern im Instrumentenbau zu informieren. Die Forscher an der ETH experimentieren seither mit Schweizer Holz, welches in einem speziellen Verfahren verdichtet wird. Die ersten Resultate mit lokalen Wirtschaftspartnern wie Wilhelm Geigenbau deuten darauf hin, dass damit eine sinnvolle und zumindest gleichwertige Alternative für Instrumentenbauer gelungen ist.



²⁶ GEWA, 2016

²⁷ Strad, 2017

Anhang

Kontakte

CITES Behörde

Bundesamt für Naturschutz

Deutschland

Konstantinstr. 110 53179 Bonn Deutschland

Telefon: +49 (0)228 / 8491-0

Mail: info@bfn.de

CITES Behörde

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Schweiz

Internationales/Artenschutz Schwarzenburgstrasse 155

3003 Bern Schweiz

Telefon +41 (0)58 462 25 41, Telefax +41(0)58 463 85 22

cites@blv.admin.ch

CITES Behörde

USA

U.S. Fish & Wildlife Service

5275 Leesburg Pike Falls Church, VA 22041

CITES Behörde

Wildlife Trade Regulation Section

Australien

John Gorton Building King Edward Terrace Parkes ACT 2600 Canberra ACT 2600 Telefon: + 02 6274 1900

wildlifetrade@environment.gov.au

CITES Behörde

Japan

Office of Trade Licensing for Wild Animals and Plants Trade Control Department

1-3-1 Kasumigaseki

Chiyoda-ku Tokyo 100-8901 Tel: +81 (3) 35 01 17 23

Fax: +81 (3) 35 01 09 97 cites japan@meti.go.jp

Die vollständige Liste der CITES-Behörden der Mitgliedsstaaten findet sich hier.



Dalbergia spp. **CITES Listung mit Datum**

Dalbergia spp. CITES pre-Convention dates

Species/population

Dalbergia spp. (Populations of June 12, 20) Listing date Notes

Dalbergia spp. (Populations of Madagascar)	June 12, 2013	Pre-Convention date for Madagascan populations of <i>Dalbergia</i> spp. other than <i>D. louvelii</i> , <i>D. monticola</i> , <i>D. normandii</i> , <i>D. purpurascens</i> , and <i>D. xerophila</i>
Dalbergia spp.	January 2, 2017	Pre-Convention date for populations other than Madagascar and species/populations listed below
Dalbergia calycina (Population of Guatemala)	February 2, 2015	
Dalbergia calycina	January 2, 2017	Pre-Convention date for populations other than Guatemala
Dalbergia cochinchinensis	June 12, 2013	
Dalbergia cubilquitzensis (Population of Guatemala)	February 2, 2015	
Dalbergia cubilquitzensis	January 2, 2017	Pre-Convention date for populations other than Guatemala
Dalbergia darienensis (Population of Panama)	December 22, 2011	
Dalbergia darienensis	January 2, 2017	Pre-Convention date for populations other than Panama
Dalbergia glomerata (Population of Guatemala)	February 2, 2015	
Dalbergia glomerata	January 2, 2017	Pre-Convention date for populations other than Guatemala
Dalbergia granadillo	June 12, 2013	
Dalbergia louvelii (Population of Madagascar)	December 22, 2011	
Dalbergia monticola (Population of Madagascar)	December 22, 2011	
Dalbergia normandii (Population of Madagascar)	December 22, 2011	
Dalbergia purpurascens	December 22, 2011	
(Population of Madagascar)		
Dalbergia retusa (Population of Guatemala)	February 12, 2008	
Dalbergia retusa (Population of Panama)	December 22, 2011	
Dalbergia retusa	January 2, 2017	Pre-Convention date for populations other than Guatemala and Panama
Dalbergia stevensonii (Population of Guatemala)	February 12, 2008	
Dalbergia stevensonii	January 2, 2017	Pre-Convention date for populations other than Guatemala
Dalbergia tucurensis	June 24, 2014	
Dalbergia xerophila (Population of Madagascar)	December 22, 2011	

Abbildung 3: CITES-Listungsdaten der Holzart Dalbergia spp., Quelle: (U.S. Fish and Wildlife Service (FWS), Letter on recent changes in rosewood CITES regulations, 2016)

Reisen mit Musikinstrumenten

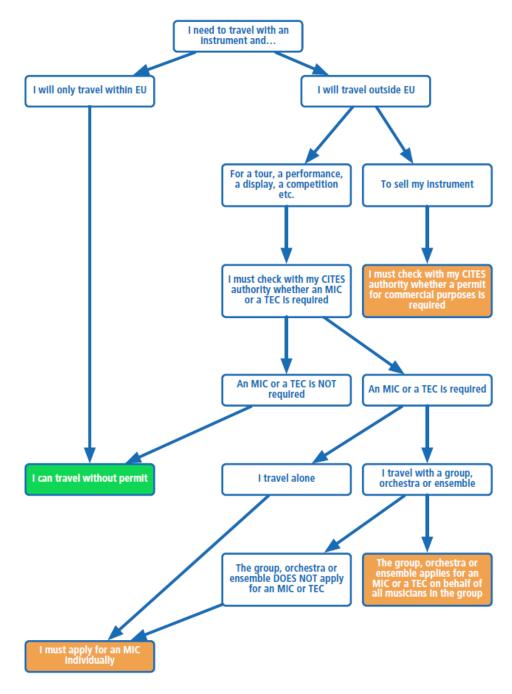


Abbildung 4: Bedeutung CITES für Musiker, Quelle: (Internation Federation of Musicians (FIM) & PEARL, 2018)

Link zur BLV-Homepage (BLV, 2018) betreffend Reisen mit Musikinstrumenten (Instrumentenpass): https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/gebrauchsgegenstaende/reisen-mit-gebrauchsgegenstaenden/musikinstrumente.html

CITES Bestimmungen Stand 2. Jan 2017, Auswahl relevanter Holzarten für Instrumentenbau	Erstmalige Listung	Nr. Anhang	Erklärung (EU)	# An- merkung	Erklärung
			Bubinga		
Guibourtia demeusei	02.01.2017	=	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).
Guibourtia pellegriniana	02.01.2017	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).
Guibourtia tessmannii	02.01.2017	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).
			Brazilian Cedar		
Cedrela odorata	12.06.2001	III	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	5	CITES-Genehmigung ist für Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter erforderlich. NICHT für fertige Produkte, wie z.B. Gitarren.
	American Mahogany				
Swietenia macrophylla (neotropische Populationen)	17.11.2003	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	6	CITES-Genehmigung ist für Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter sowie Sperrholz erforderlich. NICHT für fertige Produkte, wie z.B. Gitarren, und nur, wenn das Holz aus Süd- und Zentralamerika stammt.
Swietenia humilis	01.07.1975	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	4	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [2]).
Cocobolo					
Dalbergia retusa	12.06.2013	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).
Madagascar Rosewood					
Dalbergia baronii	12.06.2013	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).
Indian Rosewood					
Dalbergia latifolia	02.01.2017	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).



African Blackwood (Grenadill)					
Dalbergia melanoxylon	02.01.2017	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).
			Honduran Rosewood		
Dalbergia stevensonii	02.01.2017	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Rohholz sowie für fertige Produkte (Ausnahmen siehe [1]).
Pernambuco					
Caesalpinia echinata	13.09.2007	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	10	CITES-Genehmigung ist erforderlich für Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter und Rohholzartikel, die zur Herstellung von Bögen für Streichinstrumente verwendet werden. NICHT für Fertigprodukte, wie z.B. Geigenbögen.
Brazilian Rosewood					
Dalbergia nigra	20.07.1992	1	Eine Genehmigung ist IMMER erforderlich, für alle Transaktionen und Bewegungen, international und lokal.		Eine Genehmigung ist IMMER erforderlich, für jedes Produkt, das eine beliebige Menge oder Form von <i>Dalbergia nigra</i> enthält.
Thailändischer Palisander					
Dalbergia cochinchinensis	12.06.2013	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	15	Eine Genehmigung ist erforderlich für Rundholz, Schnittholz (Bretter), und Furniere. NICHT aber für fertige Produkte (weitere Ausnahmen siehe [2]).
Ebenholz					
Diospyros spp. (Populations of Madagascar)	12.06.2013	II	Für Exporte / Importe ist eine CITES-Genehmigung erforderlich, falls von ausserhalb der EU importiert respektive exportiert wird.	5	Eine Genehmigung ist erforderlich für Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnierblätter. NICHT aber für fertige Produkte, und nur, wenn das Holz aus Madagaskar stammt.

Quellen:

Species+: https://speciesplus.net/

Holzarten für Instrumentenbau: Madinter Trade S.L., 2017, CITES and the Guitar CITES Vorgaben: https://cites.org/eng/app/2017/E-Appendices-2017-01-02.pdf



[1] Ausnahmen Anmerkung #15

Diese Anmerkung, welche allen Arten von *Dalbergia* und Bubinga (*Guibourtia demeusei, Guibourtia pellegriniana und Guibourtia tessmannii*) zugeordnet wurde, enthält die folgenden Ausnahmen:

- a) Blätter, Blüten, Pollen, Früchte und Samen; (Ausgeschlossen)

 Das bedeutet, dass diese Bestandteile ohne CITES-Genehmigung exportiert und importiert werden können. Diese

 Ausnahme hat jedoch keine Auswirkungen auf die Musikindustrie.
- b) Nicht-kommerzielle Ausfuhren mit einem maximalen Gesamtgewicht von 10 kg pro Sendung; (Ausgeschlossen)
 Diese Ausnahme erlaubt es einer Person, in jedes Land der Welt mit einem Endprodukt, das weniger als 10 kg Palisander
 (Dalbergia spp.) oder Bubinga (Guibourtia demeusei, Guibourtia pellegriniana oder Guibourtia tessmannii) enthält, ohne eine
 CITES-Genehmigung zu reisen, solange es keine kommerzielle Transaktion des Produktes gibt.
 Ein Beispiel: Ein Musiker kann mit seiner Gitarre aus indischem Palisander Dalbergia latifolia (< 10 kg) in jedes Land reisen,
 ohne eine CITES-Genehmigung zu benötigen, solange er die Gitarre während der Reise nicht verkauft. Es ist kein Problem,
 wenn der Musiker mit seinem Gitarrenspiel im Ausland Geld verdient, da dies keine kommerzielle Transaktion des
 Instruments darstellt.
- c) Teile und Derivate von Dalbergia cochinchinensis, die unter Anmerkung # 4 fallen; Dalbergia cochinchinensis Bestandteile, die in der CITES-Anmerkung #4 aufgeführt sind, können ohne Genehmigung exportiert und importiert werden. Diese Teile sind Samen, Sporen, Blumen und andere Elemente, die nicht für Musikinstrumente verwendet werden.
- d) Bestandteile und Derivate von Dalbergia spp. mit Ursprung Mexiko, die unter Anmerkung # 6 fallen. Teile und Erzeugnisse, die in Mexiko mit Dalbergia-Holz aus Mexiko hergestellt werden, k\u00f6nnen ohne Genehmigung exportiert und importiert werden. Das bedeutet zum Beispiel, wenn eine Gitarre in Mexiko mit Cocobolo-Holz (Dalbergia retusa) hergestellt wird, das in Mexiko gewachsen ist, ist keine CITES-Genehmigung erforderlich, um diese in irgendeinem Land zu verkaufen.

Wichtig: Diese Ausnahme gilt nur für diesen speziellen Fall. Eine Genehmigung ist erforderlich für:

- Rohes Dalbergia-Holz (Stämme und Holzblöcke, Bretter, Furnierblätter, Sperrholz) aus Mexiko exportiert.
- Eine Gitarre, die in einem anderen Land, zum Beispiel in Spanien, mit Dalbergia-Holz aus Mexiko hergestellt wurde.
- Eine Gitarre, die in Mexiko mit *Dalbergia*-Holz aus einem anderen Land hergestellt wurde, zum Beispiel mit indischem Palisanderholz (*Dalbergia latifolia*) aus Indien.

[2] Ausnahmen Anmerkung # 4

- Samen (einschließlich Samenschoten von Orchidaceae), Sporen und Pollen (einschließlich Pollinien). Diese Ausnahme gilt nicht für Saatgut von Cactaceae spp. aus Mexiko und für Saatgut von Beccariophoenix madagascariensis und Dypsis decaryi aus Madagaskar exportiert;
- b) Sämlinge oder Gewebekulturen, die in vitro, in festen oder flüssigen Medien, in sterilen Behältern transportiert werden;
- c) Schnittblumen von künstlich vermehrten Pflanzen;
- d) Früchte sowie Teile und Derivate davon von eingebürgerten oder künstlich vermehrten Pflanzen der Gattung Vanilla (Orchidaceae) und der Familie Cactaceae;
- e) Stämme, Blüten sowie deren Teile und Erzeugnisse von natürlichen oder künstlich vermehrten Pflanzen der Gattungen Opuntia und Selenicereus (Cactaceae): und
- f) Fertigprodukte von Euphorbia antisyphilitica verpackt und bereit für den Einzelhandel.



Literaturverzeichnis

- Australian Department of Environment and Energy. (2013). *Notice for importers and exporters*.

 Abgerufen am 19. Juli 2018 von http://www.environment.gov.au/system/files/news/a91dfaca-ad62-48a7-9964-a1e235e08194/files/wtr2013-2-notice-musical-instruments.pdf
- Bauert, M. (2016). Ebenholz-Workshop vom 28.10.2016.
- BMU. (2018). Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit . Abgerufen am 17.

 Juli 2018 von https://www.bmu.de/themen/natur-biologische-vielfalt-arten/artenschutz/artenschutz-durch-den-buerger/nachweis-buchfuehrung-kennzeichnung/
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). (2018). Fachmedienmitteilung: Artenschutzabkommen: Einreise mit Musikinstrumenten aus Ebenholz ist erlaubt. Bern: BLV.
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV). 2018. *Musikinstrumente aus geschütztem Holz*. Abgerufen am September 28, 2018, von https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/gebrauchsgegenstaende/reisen-mitgebrauchsgegenstaenden/musikinstrumente.html
- CAFIM. (2017). *Convention on international trade in endangered species of wild fauna and flora.* Wiesbaden: CAFIM.
- European Commission Directorate-General Environment. (2017). QUESTIONS AND ANSWERS ON THE IMPLEMENTATION IN THE EU OF THE LISTING OF ROSEWOOD AND PALISANDER SPECIES1 INTO CITES APPENDIX II AT CITES COP17. Brussels: European Commission.
- GEWA. (2016). *Gewamusic*. Abgerufen am 20. Juli 2018 von https://www.gewamusic.com/products//?q=search
- Gitarre & Bass das Musiker Fachmagazin. (2017). *Gitarre & Bass das Musiker Fachmagazin*. Abgerufen am 17. Juli 2018 von https://www.gitarrebass.de/stories/auflagen-fuer-instrumente-mit-palisander-dringende-registrierung-empfohlen/
- Internation Federation of Musicians (FIM), & PEARL. (2018). *Crossing Boarders A Guide for Musicians*. Paris & Brussels: FIM.
- Koch, G., & Haag, V. (31. März 2017). Viele Anfragen zu Buginga und Palisander . *Holz-Zentralblatt* , S. 313.
- Majeski, B. T. (2018). *Music Trades*. Abgerufen am 12. Juli 2018 von Music Trades: , "Calculating the Cost of the New CITES Regulations," Music Trades, aberufen am 12 Juli, 2018 von www.musictrades.com.



- Minestery of Environment Trade and Industry Japan (METI). (2018). *Minestery of Environment Trade and Industry Japan (METI*). Abgerufen am 20. Juli 2018 von http://www.meti.go.jp/english/policy/external_economy/CITES/exports/exports_01.html
- Moser, U. (5. September 2018). (E. Wick, Interviewer)
- Ormsby Guitar. (2017). *Ormsby Guitar*. Abgerufen am 19. Juli 2018 von http://www.ormsbyguitars.com/news/category/cites-rosewood
- SOMM e.V, GDM e.V, & BDMH e.V. (2016). Gemeinsamer Leitfaden CITES. Berlin: SOMM e.V.
- Strad, t. (3. November 2017). Hardwood alternative from natural options to advances in synthetics. the Strad.
- The Indian Express. (12. April 2018). *US: Guitar makers hit hard by new regulations on prized rosewood*. Abgerufen am 20. Juli 2018 von https://indianexpress.com/article/world/guitar-makers-hit-hard-by-new-regulations-on-prized-rosewood-5134592/
- U.S Fish and Wildlife Service (FWS). (2016). *Letter on recent changes in rosewood CITES regulations.* Falls Church: FWS.
- U.S Fish and Wildlife Service (FWS). (2018). *Q&A Recent Changes to CITES Rosewood Protections* (updated version 2018). Falls Church: FWS.
- Voigt-Luthiers Gitarren. (2018). *Voigt-Luthiers Gitarren*. Abgerufen am 19. Juli 2018 von http://www.voigt-luthiers.de/
- Walker, R. (6. März 2017). *Australian music association (AMA)*. Abgerufen am 18. Juli 2018 von Australian music association (AMA): https://www.australianmusic.asn.au/new-industry-advisory-re-the-rosewood-trade/

